

Eintragung von Übermittlungssperren im Melderegister gemäß Bundesmeldegesetz

Hinweise zum Widerspruchsrecht:

Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes verpflichtet, auf die Möglichkeit hinzuweisen, gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch erheben zu können.

Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser bis zum Widerruf.

Angaben zur Person:

Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Anschrift	

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMV in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
Widerspruch gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**
Widerspruch gemäß § 50 Abs. 5 BMG

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk**
Widerspruch gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Widerspruch gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG

Ort

Datum

Unterschrift der meldepflichtigen Person
oder einer Person mit Betreuungsvollmacht